

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
BEHÖRDENBETEILIGUNG (17.03.2025 bis 08.04.2025)	
1. Polizeipräsidium Konstanz Sachbereich 13 – Verkehr Dienstsitz Ravensburg Gartenstraße 97 88212 Ravensburg vom 17.03.2025	
Der südlichste der sieben Parkplätze behindert die Sicht auf den neu geplanten Gehweg im südlichen Bereich des Plangebiets und wäre um zu planen oder zu streichen. Die Ausfahrt mit Bordsteinabsenkung auf die Pacellistraße befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der barrierefreien Bushaltestelle und ist dieser mit Rampensteinen anzupassen. Sichtbeziehungen an der Ausfahrt zur Pacellistraße sind nachzuweisen und im Bebauungsplan einzuzeichnen. Die Ausfahrt wurde in dem Bebauungsplan wohl nicht berücksichtigt.	Die Ausführungen zur Anpassung der Rampensteine werden zur Kenntnis genommen. Dies gilt auch für die Hinweise zu den geplanten Parkplätzen für das Kirchengelände. Deren Lage orientiert sich an den Bestandsparkplätzen. Die Sichtbeziehungen entlang der "Pacellistraße" ändern sich daher durch die Planung nicht, zumal auch die bestehende Zufahrt zum Kirchengelände in ihrer Lage unverändert bleibt. An der Parkplatzplanung wird daher festgehalten. Darüber hinaus handelt es sich bei der "Pacellistraße" um eine innerörtliche Erschließungsstraße entlang derer ebenfalls wie beim Kirchengelände bereits weitere private Grundstücksausfahrten vorhanden sind. Gleiches gilt für die Ausfahrt vom Gehweg zur "Pacellistraße". Auf die Aufnahme von Sichtfeldern wird daher, auch unter Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot, verzichtet.
2. Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen vom 18.03.2025	
Keine Anregungen oder Bedenken.	Dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
3. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart vom 25.03.2025	
Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Zim INGENIO Consult, Friedrichshafen wurden eine Historisch-genetische Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung zum Plangebiet erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis: "Auf Basis der historisch-genetischen Rekonstruktion sind rund 70% der Untersuchungsgebietes inklusive der gesamten Baufläche als Kampfmittelverdachtsfläche einzustufen." Auf Grund der Einstufung der Baufläche in die Kategorie 2 besteht zusätzlicher Erkundungsbedarf im Vorfeld von Tief- und/oder Spezialtiefbaumaßnahmen sowie an geo- und abfalltechnischen Untersuchungen. Die Bauherren sind entsprechend informiert. Die Ergebnisse sind zudem in die Hinweise und die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.52 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.	
4. Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH Kornblumenstraße 7/1 88046 Friedrichshafen vom 26.03.2025	
Die Haltestelle „Jettenhausen, Neue Kirche“ ist über die beiden Ringlinien 1 und 2 sowie die Linie 3 angebunden: Aus der Kombination der Linie 1, 2 und 3 ergibt sich ein sehr gutes Angebot. - Linie 1 (Mo – Fr) 30-Minuten-Takt (Sa) 60-Minuten-Takt (So) 2-Stunden-Takt - Linie 2 (Mo – Fr) 30-Minuten-Takt (Sa) 60-Minuten-Takt (So) 2-Stunden-Takt - Linie 3 (Mo – Fr) 60-Minuten-Takt Eine wichtige Anforderung ist es die Pacellistraße in Friedrichshafen weiterhin mit den Linienbussen zu bedienen.	Die bestehende und weiterhin erfolgende Busanbindung der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan ist entsprechend ergänzt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
	
5. Landratsamt Bodenseekreis Amt für Kreisentwicklung und Baurecht Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen vom 03.04.2025	
Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 11.03.2025 und bedanken uns für die frühzeitige Zurverfügungstellung der Unterlagen. Festsetzungen in einem Rechtsplanvorentwurf und textliche Regelungen sind noch nicht Inhalt der Beteiligung. Zur vorgelegten Vorhabenplanung und Umweltvorprüfung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gemeinbedarf Kirche Jettenhausen“ nehmen wir wie folgt koordiniert Stellung: A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Mangels Unterlagen noch keine Aussage, z. B. zum Artenschutz, möglich. B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands --- C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung werden in der Begründung S. 7/8 erwähnt, der Bericht dazu liegt den Unterlagen noch nicht bei.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mittlerweile wurde ein artenschutzrechtlicher Kurzbericht ausgearbeitet, welcher den förmlichen Beteiligungsunterlagen beigelegt wird. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mittlerweile wurde ein artenschutzrechtlicher Kurzbericht ausgearbeitet, welcher den förmlichen Beteiligungsunterlagen beigelegt wird.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Die fachgutachterliche Empfehlung hinsichtlich der weiteren Untersuchungen der Artengruppe der Fledermäuse wird von der unteren Naturschutzbehörde geteilt. Eine den fachlichen Standards entsprechende Untersuchung und Auswertung ist durchzuführen, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen festzusetzen. Festsetzungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas sind zu prüfen. Auf den Beschluss 21/1 der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur Bewertung von Planungen (insbesondere Tabelle 3) wird hingewiesen. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach gibt in „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, dritte überarbeitete Auflage 2022, umfangreiche Beispiele und Hinweise. Da die vorhandenen Gehölze, zumindest teilweise, einen jahrzehntelangen Entwicklungsvorsprung im Vergleich zu Neupflanzungen haben, sollte bei entsprechend ausgebildeten Gehölzen der Erhalt und die Sicherung, auch zugunsten der Fauna, im Vordergrund stehen. Die in der Begründung (Nr. 6.2.2.1, S. 9 und S. 11) formulierten Ziele sind in der laufenden Planung zu konkretisieren. Entsprechend den Aussagen in der Begründung S. 12 für eine insektenfreundliche Beleuchtung, werden in den noch nicht vorgelegten textlichen Festsetzungen ebenfalls erwartet. Der Mindestabstand zwischen Zaun und Gelände ist zu definieren (Begründung S. 12).	Der gesamte Gebäude- und Baumbestand wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung begutachtet, zudem fanden aufgrund des Quartierpotenzials am Gebäude zwei Ausflugskontrollen während der Wochenstubenzeit mit je zwei Synchronbeobachtern statt. Es wurden keine ausfliegenden Tiere festgestellt oder sonstige Spuren einer Nutzung entdeckt. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen und eines Mardervorkommens kann das Vorkommen eines Wochenstubenquartiers ausgeschlossen werden. Da ein Vorkommen einzelner Fledermäuse an Gebäuden mit Quartierpotenzial nie mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist während der Abbrucharbeiten eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Weitere Ausführungen sind dem artenschutzrechtlichen Kurzbericht (Fsg. vom 22.07.2025) zu entnehmen. Im Rahmen der Planung soll der parkähnliche Charakter der Freiflächen erhalten bleiben. Insbesondere die alten Laubbäume werden in die Planung integriert, sodass das Gebiet für die Fauna weiterhin zur Verfügung steht. Lediglich gebietsfremde Arten werden entnommen. Das insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungskonzept wurde bereits im Lichtkonzept berücksichtigt und wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Es wird in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt, dass keine Einfriedungen zulässig sind, entsprechend kann auf die Definition zum Mindestabstand zwischen Zaun und Gelände verzichtet werden.
II. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> Die Entwässerungsplanung ist dem Amt- für Wasser- und Bodenschutz in der nächsten Verfahrensrunde, spätestens bei Einreichen der Bauvorlagen, vorzulegen.	Die Ausführungen zur Entwässerungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend Unterlagen werden der nächsten Verfahrensrunde beigelegt und im Rahmen des Einreichens der Bauvorlagen beigelegt. Zudem erfolgen bereits vorab Abstimmungen zwischen dem zuständigen Fachbüro, der Stadt sowie dem Landratsamt.
I. <u>Belange des Abfallrechts:</u> 1. Bei der Ausweisung von Baugebieten hat sich die Gemeinde mit der Zielsetzung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu befassen und entsprechende Festsetzungen bzw. Aussagen zu treffen (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG). Im Plangebiet ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Bei Betrachtung der später vorhandenen Grünflächen, gehen wir davon aus, dass die möglich ist. Ist dies nicht möglich, sind Entsorgungsmöglichkeiten darzulegen. Dabei ist zu beachten, dass seit dem 01.01.2024 grundsätzlich	Die Ausführungen zum Abfallrecht werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und durch die Bauherren im Rahmen der konkreten Bauausführungen beachtet. Des Weiteren hat die Dr. Ebel & Co. Ing.-gesellschaft mbH einen Bodenschutz- und abfallrechtlichen Bericht erstellt. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass der komplette Bodenaushub unter Schadstoffaspekten im Zuge der Baumaßnahme

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
verwertbare Böden nicht mehr auf Deponien verbracht werden können (§ 7 Abs. 3 Deponieverordnung - DepV). Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang in die Abwägung einzubeziehen, eine fehlende Berücksichtigung kann zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen. 2. Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei bestimmten Bauvorhaben ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Wir bitten deshalb folgenden Hinweis zur Abfallverwertung aufzunehmen: „Bei Bauvorhaben, bei denen jeweils oder in Kombination mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen, sowie bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die einen Teilabbruch umfasst, ist der Baurechtsbehörde im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vorzulegen und durch die untere Abfallrechtsbehörde zu prüfen.“ II. <u>Belange des Immissionsschutzes:</u> Eine Berechnung, ob insbesondere durch Parkverkehr bei Veranstaltungen, die nach 22 Uhr enden, die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der benachbarten Wohnbebauung überschritten werden, kann das Landratsamt Bodenseekreis nicht durchführen und somit diesbezüglich keine Aussage treffen. Da es sich um eine Bestandskirche handelt, in der, davon wird ausgegangen, in der Vergangenheit gelegentlich abendliche Konzerte veranstaltet wurden, wird kein Schallschutzgutachten gefordert. Im städtebaulichen Vertrag könnte festgehalten werden, dass allgemeine Veranstaltungen, hierzu zählen nicht nächtliche Gottesdienste an den Ostern- oder Weihnachtsfeiertagen etc., in den Nachtstunden nur selten im Sinne der TA Lärm stattfinden werden. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind dann die Lärmemissionen einer Kirche und eines Gemeindehauses unter dem Gebot der Verhältnismäßig- und Ortsüblichkeit als nicht erheblich belästigend einzustufen. Die Nähe von Gottes- und Gemeindehäusern zu Wohngebieten erleichtert es den Anwohnern, wenn sie in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und kein Kraftfahrzeug führen können, Veranstaltungen zu besuchen. Die von den Veranstaltungen verursachten Lärmbelästigungen sind deshalb nach unserer Auffassung von der betroffenen Nachbarschaft zu dulden. III. <u>Belange des Rad- und Fußverkehrs:</u> Unsere Koordinatorin für Rad- und Fußverkehr regt an, ergänzend zu den in der Vorhabenplanung ersichtlichen Pkw-Stellplätzen, Flächen für Fahrradabstellanlagen vorzusehen.	wiederverwertet werden kann. Die entsprechenden Inhalte sind im Bebauungsplan enthalten. Dass kein Schallschutzgutachten gefordert wird, da es sich um eine Bestandskirche handelt, in der, davon wird ausgegangen, in der Vergangenheit gelegentlich abendliche Konzerte veranstaltet wurden, wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt prüft, ob im Durchführungsvertrag festgehalten wird, dass allgemeine Veranstaltungen, hierzu zählen nicht nächtliche Gottesdienste an den Ostern- oder Weihnachtsfeiertagen etc., in den Nachtstunden nur selten im Sinne der TA Lärm stattfinden dürfen. Generell werden die Lärmemissionen einer Kirche und eines Gemeindehauses unter dem Gebot der Verhältnismäßig- und Ortsüblichkeit aber als nicht erheblich belästigend eingestuft und sind nach Auffassung der Fachbehörde von der betroffenen Nachbarschaft zu dulden. Entsprechende Bereich für Fahrräder sind im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und beinhaltet. Auf deren Lage-Festsetzung wird jedoch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verzichtet, um deren abschließende Situierung flexibel zu halten. Diese Anlagen führen zu keinen Fehlentwicklungen hinsichtlich des Gesamtbildes und der Außenwirkung der Planung.
6. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Führungs- und Einsatzstab Abt. 8 Postfach 20 01 52 73712 Esslingen am Neckar vom 04.04.2025	

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. <u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bereits 2018/19 hatte das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt, dass es sich bei der Marienkirche Pacellistraße 12 um kein Kulturdenkmal handelt. Es werden daher keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. <u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de	Die Ausführungen zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.
7. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 07.04.2025	
Der Regionalverband bringt zum o. g. Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.	Dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
8. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit Industriestraße 5 70565 Stuttgart vom 08.04.2025	
Für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Grundsätzlich bestehen aus der Sicht der Luftfahrtbehörde gegen die Planungen keine Bedenken. Dennoch müssen wir Sie drauf hinweisen, dass das geplante Baugebiet in der Nähe vom Flughafen Friedrichshafen liegt, somit ist das Gebiet unter Bauschutzbereich und unter Anlagenschutzbereich. Wir als Träger öffentliche Belange müssen für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase	Die Ausführungen zum Bauschutz- und Anlagenschutzbereich werden zur Kenntnis genommen und sind als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Bei der vorliegenden Planung ist jedoch davon auszugehen, dass die hinzutretenden Anlagen keine Höhen erreichen, welche die Maximalwerte in Bezug auf den Flughafen Friedrichshafen überschreiten, zumal der bestehende Kirchturm im Bestand

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<u>Eingegangene Stellungnahmen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>
angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.	erhalten bleibt und die neu hinzutretenden Gebäude deutlich niedriger konzipiert sind.
9. Stadtwerk am See Kornblumenstraße 7/1 88046 Friedrichshafen vom 08.04.2025	
Gas: Keine Stellungnahme Wasser: Keine Stellungnahme Strom: Keine Stellungnahme	Dass keine Stellungnahme erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.
10. Katholische Gesamtkirchenpflege Katharinenstraße 16 88045 Friedrichshafen	
Keine Rückmeldung.	Dass keine Rückmeldung erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen.
<u>Eingegangene Stellungnahmen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>
<u>ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG (XX bis XX)</u>	
Hinweis: Personenbezogene Daten wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert/geschwärzt.	
1. Vodafone BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel vom 17.03.2025	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.03.2025. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und den Bauherren zur Berücksichtigung im Rahmen der konkreten Bauausführungen weitergeleitet.
2. Deutsche Telekom Technik GmbH Adolph-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen	

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
vom 25.03.2025	
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 229 „Gemeinbedarf Kirche Jettenhausen“ in Friedrichshafen, OT Jettenhausen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich im Süden Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und den Bauherren zur Berücksichtigung im Rahmen der konkreten Bauausführungen weitergeleitet. Für den Bebauungsplan besteht keine direkte Relevanz. Eventuell erforderliche Verlegungen der Bestandsleitungen sind im Rahmen der konkreten Bauausführungen zu prüfen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB (vom 17.03.2025 bis 08.04.2025) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers																		
 <table border="1" data-bbox="271 1265 901 1377"> <tr> <td>AT/Vh-Bauz.: Kein aktiver Auftrag</td><td>AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td></tr> <tr> <td>TI NL: Südwest</td><td></td></tr> <tr> <td>PTI: Dornerwäldchen</td><td></td></tr> <tr> <td>DMS: Friedrichshafen</td><td></td></tr> <tr> <td>Binnenbereich:</td><td></td></tr> <tr> <td>Auß: 5</td><td></td></tr> <tr> <td>Voll:</td><td></td></tr> <tr> <td>Name: Jahrendt, Frank PTI 32</td><td>Maßstab: 1:750</td></tr> <tr> <td>Datum: 29.03.2025</td><td>Blatt: 1</td></tr> </table> (unmaßstäblich, Quelle: Telekom)	AT/Vh-Bauz.: Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	TI NL: Südwest		PTI: Dornerwäldchen		DMS: Friedrichshafen		Binnenbereich:		Auß: 5		Voll:		Name: Jahrendt, Frank PTI 32	Maßstab: 1:750	Datum: 29.03.2025	Blatt: 1	
AT/Vh-Bauz.: Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag																		
TI NL: Südwest																			
PTI: Dornerwäldchen																			
DMS: Friedrichshafen																			
Binnenbereich:																			
Auß: 5																			
Voll:																			
Name: Jahrendt, Frank PTI 32	Maßstab: 1:750																		
Datum: 29.03.2025	Blatt: 1																		
3. TeleData Friedrichshafen GmbH Kornblumenstraße 7/1 88046 Friedrichshafen																			
Keine Rückmeldung.	Dass keine Rückmeldung erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen.																		
4. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart/ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Ortsverband Friedrichshafen Reinachweg 10 88048 Friedrichshafen																			
Keine Rückmeldung.	Dass keine Rückmeldung erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen.																		